



Beschlussvorlage DS 268/2021/19-24

Status: öffentlich
Datum: 08.12.2021

Fachbereich: Fachdienst Finanzen/ Kämmerei
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Siebert, Sven

Betreff: Entbehrlichkeit und Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 119

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	13.01.2022	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	24.01.2022	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten stellt gemäß §79 Abs.1 BbgKVerf fest, dass eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 90 m² des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 119, welche dem Flurstück 118 vorgelagert ist, für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf dieser Teilfläche an den Antragsteller zum aktuellen Bodenrichtwert.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Kosten für die Teilungsvermessung trägt der Käufer.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlung zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 119 (3.493 m²), Höhenweg/ Ecke Bergstraße, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Straße, dessen Baulastträger die Gemeinde ist.

Eine Teilfläche (ca.142 m²) des Flurstücks wird nicht als Straße genutzt, sondern ist dem Flurstück 118, welches sich im Privateigentum befindet, als „Grünfläche“ vorgelagert.

Der Eigentümer des Flurstücks 118 stellte den Antrag, die seinem Grundstück vorgelagerte Teilfläche von der Gemeinde zu erwerben.

Die Prüfung der Sachlage durch die Verwaltung ergab, dass unter Berücksichtigung des Kurvenradius (Schleppkurve) und unter Einbehaltung einer Teilfläche für den perspektivischen Gehwegbau, die „Grünfläche“ für weitere straßenbauliche Maßnahmen nicht benötigt wird. Auch ist die Fläche frei von Leitungen.

Bei der vorgelagerten „Grünfläche“ handelt es sich um eine Arrondierungsfläche, welche selbstständig nicht bebaubar ist. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grundstück

des Antragstellers, kann jedoch dessen bauliche Ausnutzbarkeit erhöht werden, zudem wird der ungünstige Grenzverlauf zur Straße verbessert. Aus Sicht der Verwaltung ist die noch heraus zu messende Teilfläche von ca. 90 m² entbehrlich und kann an den aktuellen Eigentümer des Flurstücks 118 veräußert werden.

Der Verkauf der Teilfläche sollte zum aktuellen Bodenrichtwert (BRW) erfolgen.

Der BRW für den Bereich in dem das Grundstück gelegen ist, beträgt derzeit 280,00 €/m². Die Kosten für die Vermessung und der Vertragsdurchführung sind vom Erwerber zu tragen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Kaufpreis
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

Flurkartenauszug + Luftbild

Sven Siebert
Bürgermeister